

„Testamente müssen an veränderte Umstände angepasst werden“

Erbrechts-Experte Prof. Dr. jur. Karl Winkler beantwortet wichtige Fragen zum Testament

Dr. Stebner: Herr Prof. Dr. Winkler, es gibt ein gesetzliches Erbrecht. Können sich Ärzte damit zufrieden geben, oder empfehlen Sie grundsätzlich ein Testament?

Prof. Winkler: Ein Testament ist grundsätzlich zu empfehlen, nicht nur Ärzten. Das gesetzliche Erbrecht kann nur eine pauschale Regelung treffen, die im Einzelfall oft nicht passt. So kann es zu Komplikationen führen, wenn plötzlich mehrere Personen in Erbengemeinschaft Eigentümer eines Wohnhausgrundstückes sind oder gar bei Ärzten der Betrieb auf eine Erbengemeinschaft übergeht. Besonders schwierig wird es dann, wenn minderjährige Kinder beteiligt sind und die Genehmigung durch das Familiengericht notwendig ist.

Dr. Stebner: Manches lässt sich gedanklich für die Zeit nach dem Erbfall sicherlich gut voraussehen. Ich denke hier zum Beispiel an die Aufteilung von Häusern an die Kinder. Manches ist schwierig für den Verfasser eines Testaments vorauszusehen. Wie präzise sollten eigentlich Regelungen sein?

Prof. Winkler: Testamente sind regelmäßig provisorisch, da niemand Entwicklungen voraussehen kann, sowohl im Hinblick auf Personen als auch auf das Vermögen. Daher sollte ein Testament regelmäßig an veränderte Umstände angepasst werden, damit konkrete Regelungen getroffen werden können und nicht Unsicherheit durch Auslegungsmöglichkeiten entstehen kann. Zum Zeitpunkt der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen steht üblicherweise der Umfang des Nachlasses noch nicht fest. Es reicht daher nicht aus, wenn man regelt, dass das gemeinsame Wohnhaus an den hinterbliebenen Ehepartner fällt. Damit

ist nichts darüber ausgesagt, was mit der später eventuell als Kapitalanlage hinzu erworbenen Eigentumswohnung passiert oder mit dem übrigen Vermögen. Vorsorglich sollte ein Universalerbe zum Erben bestimmt werden. Daneben kann man einzelne Vermögensgegenstände trotzdem anderen Personen zukommen lassen (sog. Vermächnisse). Einerseits ist ein klares, präzises Testament im Zeitpunkt des Erbfalls wünschenswert, andererseits führen besonders lange und detaillierte Testamente auch oft zu Auslegungsschwierigkeiten, was dann tatsächlich gemeint sein könnte; falls zum Beispiel im Testament ein Gemälde einer bestimmten Person vermacht wurde, dieses noch zu Lebzeiten veräußert wurde und von dem Veräußerungserlös ein Auto gekauft wurde. Ein Testament sollte in regelmäßigen Zeitabständen auf Aktualität überprüft werden.

Dr. Stebner: Man kann also nicht alles voraussehen. Können Sie unseren Lesern einige Eckpunkte nennen, die in einem Testament enthalten sein sollten?

Prof. Winkler: In einem Testament sollte unbedingt ein Erbe enthalten sein, dem alles zufällt, was nicht in dem Testament anderweitig bestimmten Personen zugewendet wurde.

Dr. Stebner: Ihr Buch „Der Testamentsvollstrecker“ ist sehr empfehlenswert. Können Sie unseren Lesern Kriterien nennen, nach denen Testamentsvollstrecker ausgewählt werden sollten?

Prof. Winkler: Da der Testamentsvollstrecker den Willen des Erblassers über dessen Tod hinaus perpetuieren soll, ist ein Vertrauensverhältnis wichtig. Je nach Art des Nachlasses (z. B. Unternehmen) können besondere Kenntnisse erforder-

lich sein, wie wirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher Natur. Schließlich spielt auch das Alter eine Rolle.

Dr. Stebner: Ärzte können Testamente selbst verfassen. Sie können diese Aufgabe auch mit Notaren und Rechtsanwälten lösen. Wozu raten Sie?

Prof. Winkler: Jeder kann sein Testament selbst privatschriftlich verfassen. Angesichts der Komplexität des Erbrechts sind jedoch viele Klippen zu umschiffen, bei denen ein Notar oder Rechtsanwalt hinzugezogen werden sollte. Es sind Formvorschriften zu beachten und mögliche inhaltliche Widersprüche aufzulösen. Die Unwirksamkeit oder Bedenklichkeit einer Verfügung erfährt man üblicherweise erst dann, wenn der Testierende verstorben ist. Und dann kann man naturgemäß nichts mehr ändern. Normalerweise ist ein notarielles Testament am Ende sogar günstiger als ein selbst erstelltes Testament, da bei einem notariellen Testament möglicherweise später ein zeit- und kostenintensiver Erbschein entbehrlich ist, insbesondere, wenn Grundbesitz zum Nachlass gehört.

Dr. Stebner: Ich höre oft die Meinung: „Warum soll ich viel Geld für einen Notar oder Rechtsanwalt ausgeben, wenn ich Testamentsmuster umsonst im Internet finden kann?“ Kennen Sie aus Ihrer Berufspraxis Fälle, in denen sich „do it yourself“ negativ ausgewirkt hat?

Prof. Winkler: Da gibt es viele Gründe, auch viele negative Beispiele. Zum einen sind die Gebühren für die Errichtung eines Testaments beim Notar, die auch eine Beratung und eine Entwurfserstellung beinhalten, nicht hoch. Fragen Sie Ihren Notar, Sie werden überrascht sein. So beträgt die Gebühr für ein einseitiges

notarielles Testament bei einem Vermögen von 100.000,00 Euro 273,00 Euro, bei einem Wert von einer Million Euro 1.735,00 Euro.

Wie bereits ausgeführt, kann die notarielle Errichtung eines Testaments sogar kostensparend sein. Zwar fallen die Kosten für die Errichtung jetzt an und die Kosten für Erbscheinsantrag und Erbschein erst im Todesfall, insgesamt ist jedoch die notarielle Verfügung in der Regel kostengünstiger.

Ich habe schon viele umfangreiche „do it yourself“-Testamente gesehen, die im Ergebnis inhaltlich widersprüchlich waren oder auf den konkreten Fall überhaupt nicht zugeschnitten waren. Es gibt natürlich auch im Internet gute Muster; der Laie wird aber oft nicht erkennen, ob sie gerade für ihn passen. Beim Notar ist das Testament ausschließlich für Ihren Fall entworfen. Die Qualität eines Testaments kann man nicht an der Länge erkennen. Ich habe auch bereits formunwirksame Testamente von millionenschweren Erblässern gesehen, die nur einen Ausdruck unterschrieben haben. Schlimme Fallen bringen auch gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten mit sich, die möglicherweise vom überlebenden Ehepartner nicht mehr geändert werden können, oder die Anordnung von (manchmal sogar mehrstufiger) Vor- und Nacherbfolge.

Besondere Vorsicht ist auch geboten, wenn zum Nachlass eine Immobilie im Ausland gehört, etwa das Haus am Gardasee oder die Wohnung auf Mallorca. Hier gilt für alle Erbfälle seit 17.08.2015 die Europäische Erbrechtsverordnung, die an das Recht des Staates anknüpft, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ein deutscher Pensionist, der seinen Lebensabend auf Mallorca verbringt, wird daher nunmehr nach dem spanischen Recht beerbt; dass er in Deutschland ein Millionenvermögen hinterlässt, ist ebenso unerheblich wie die Tatsache, dass er deutscher Staatsangehöriger und in München gemeldet war. Der Erblasser kann aber davon abweichen und das Recht des Staats wählen, dem er im Zeitpunkt der

Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes angehört.

Dr. Stebner: Der Erörterungstermin mit dem Notar sollte gut vorbereitet sein. Zu welchen Überlegungen raten Sie hier unseren Lesern?

Prof. Winkler: Sie sollten dem Notar wenn möglich schon in etwa sagen können, wer welche Gegenstände bekommen soll. Der Notar wird dann mit Ihnen die denkbaren Varianten durchsprechen, die Vor- und Nachteile beleuchten und anhand dieses Ergebnisses einen Testamentsentwurf fertigen. Was der Notar üblicherweise nicht vollständig überblicken kann, sind steuerliche Überlegungen. Das Testament sollte daher, gerade wenn es um Betriebsvermögen oder um hohe Nachlässe geht, auch von einem Steuerberater geprüft werden.

Dr. Stebner: Die Sorge mancher Ärzte ist, häufig Testamente ändern zu müssen. Ist dies berechtigt? Muss man wirklich ständig mit Testamentsänderungen auf geänderte, berufliche und familiäre Situationen reagieren?

Prof. Winkler: Der Notar wird üblicherweise mit Ihnen die denkbaren Varianten besprechen und Alternativen im Testament bereits berücksichtigen. So werden üblicherweise Verfügungen getroffen für den Fall, dass der Arzt vor dem Ehepartner oder alternativ nach dem Ehepartner verstirbt, für den Fall, dass die Ehe kin-

derlos geblieben ist, für den Fall, dass eines oder mehrere Kinder vorhanden sind, oder auch für den Fall, dass ein Kind vorher verstirbt. Falls eine Situation eintreten sollte, die bei der Errichtung des Testaments noch nicht berücksichtigt wurde, sollte das Testament überarbeitet werden. Die Anzahl dieser Fälle dürfte jedoch überschaubar sein.

Dr. Stebner: Abschließend bitte ich Sie noch um ein paar Worte zur Aufbewahrung eines selbst erstellten Testaments.

Prof. Winkler: Ein Testament muss im Todesfall aufgefunden werden können. Bei einem notariellen Testament ist dies gewährleistet durch die zwingende Hinterlegung beim Nachlassgericht und die Registrierung beim Zentralen Testamentsregister in Berlin. Bei privaten Testamenten sollten Sie die Personen über den Verwahrungsort informieren, die in dem Testament begünstigt wurden, da diese kein Interesse daran haben, das Testament verschwinden zu lassen; zweckmäßig sollte man ihnen vielleicht eine Kopie aushändigen. Ein Testament gehört z.B. nicht in ein Bankschließfach, zu dem keine andere Person Zugriff hat. Auch ein selbst erstelltes Testament kann der Testierende selbst beim Nachlassgericht hinterlegen, was aber zur Wirksamkeit nicht erforderlich ist. ◀

Das Interview führte Dr. jur. Frank A. Stebner, Salzgitter.



Prof. Dr. Karl Winkler, Notar a.D. in München, Honorarprofessor an der Universität München ist Autor folgender Bücher:

- **Erbrecht von A – Z, Über 240 Stichwörter zum aktuellen Recht**, 14. Auflage München 2015, 363 Seiten, 19,90 €, ISBN 978-3-423-50783-7
- **Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht**, 21. Auflage Regensburg 2013, Walhalla Fachverlag, 464 Seiten, inkl. E-Book, 49,95 €, ISBN 978-3-8029-7354-3 (Rezension auf Seite 30).

Buchrezension

Wird geschehen, was in Ihrem Testament steht? Vertrauen ist gut, Testamentsvollstrecker ist besser

Ist die Rezension eines erbrechtlichen Fachbuches in urologen.info ein Irrtum? Nein, den Lesern wird mit der Testamentsvollstreckung bewusst ein wichtiges Thema präsentiert, das für alle, die ihren Nachlass gestalten, von Bedeutung ist.

Gesetzliche Erbfolge und Testament

Es gibt Lebenssituationen, in denen die Wertungen und Entscheidungen des Gesetzgebers im Erbrecht und die gesetzliche Erbfolge zutreffend sind. Ein Testament muss dann nicht verfasst werden. Oft ist dies aber gerade für Ärzte anders, und die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten mit einem Testament sollten genutzt werden. Es seien hier nur einige Beispiele genannt: Auflagen (z.B. Grabpflege, Tierbetreuung), Vermächtnisse (z.B. Zuwendung einzelner Gegenstände an bestimmte Personen), Teilungsanordnungen (Aufteilung des Nachlasses an die Erben).

Testamentsvollstrecker einsetzen

Wer so sicher sein will, wie es rechtlich möglich ist, dass die Inhalte seines Testaments auch umgesetzt werden, muss Testamentsvollstreckung anordnen. Aber wie? Ein Testament kann bekanntlich auch handschriftlich verfasst werden, wobei im Alltag viele Fehler geschehen. Zumindest wenn es um die Vererbung von hohen Vermögenswerten und differenzierte Vorstellungen des Erblassers geht, sollte die fachkundige Hilfe eines Rechtsanwalts oder Notars in Anspruch genommen werden. Ideal ist es, wenn der Rechtsberater etwas vom Gesundheitswesen und der beruflichen Situation der Ärzte versteht. Man sollte schon sehr gut vor-

bereitet sein, wenn man dem Rechtsanwalt erst einmal den Unterschied zwischen einer Gemeinschaftspraxis und einer Praxisgemeinschaft erklären muss. Wer sein Testament selbst verfassen möchte, findet eine sehr gute Basisinformation in dem in 21. Auflage 2013 erschienenen Buch von Winkler zur Testamentsvollstreckung. Mit dem Werk ist auch eine sinnvolle Vorbereitung auf die juristische Beratung möglich.

Empfehlenswertes Fachbuch „Der Testamentsvollstrecker“

Die Monografie behandelt lediglich die Testamentsvollstreckung, wiewohl an bestimmten Stellen zum Verständnis auch auf andere Elemente der Testamentgestaltung eingegangen wird. Winkler vermittelt zunächst einen Überblick über die Testamentsvollstreckung, kommt dann zur testamentarischen Anordnung und schließlich zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Testamentsvollstreckers. Das Buch berücksichtigt praktische Fragen wie Rechenschaftsablegung und Herausgabe des Nachlasses, Haftung und Vergütung. Wengleich einiges nur für Juristen interessant und verständlich ist, verschaffen Inhalte und Darstellung von Winkler überwiegend auch Ärzten nützliche Einblicke. An den Schluss des Buches ist eine Mustersammlung gesetzt, die gerade für Ärzte eine wichtige Orientierung bei der Testamentgestaltung sein kann. Sie bietet, wie das gesamte Buch überhaupt, auch einen guten Kompass, wenn man selbst Testamentsvollstrecker oder Erbe bei angeordneter Testamentsvollstreckung ist. Aber cave: Mustertexte haben den Charakter von Checklisten und ersetzen keine haftungsbegründende Rechtsberatung – etwa vergleichbar mit Leitlinien, die auch die Untersuchung und die indivi-



Karl Winkler, Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht, 21. Auflage Regensburg 2013, Walhalla Fachverlag, 464 Seiten, inkl. E-Book, € 49,95, ISBN 978-3-8029-7354-3

duelle Therapiebestimmung beim Patienten nicht überflüssig machen.

Das Buch erscheint in der bekannt guten Ausstattung im Walhalla Fachverlag. Es enthält nützliche Verzeichnisse. Ein sehr gutes Stichwortverzeichnis und differenzierte Kapiteleinteilung machen das Buch auch für Nichtjuristen nutzbar. Alles in allem: Das Buch kann allen Ärzten, die mit Testamenten (Testamentsvollstreckung) freiwillig oder gezwungen zu tun haben, dringend zur Lektüre empfohlen werden. ◀

Verfasser: Dr. jur. Frank A. Stebner, Salzgitter, www.drstebner.de



Dr. jur. Frank A. Stebner, Fachanwalt für Medizinrecht.